

**Unterrichtung
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

**Betr.: Wahl von sieben Mitgliedern für das Kontrollgremium nach dem Gesetz
zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes**

Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft jährlich über die akustische Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln (§ 75 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei und § 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes im Bereich der Strafverfolgung).

Auf der Grundlage dieser Berichte wird die parlamentarische Kontrolle jeweils durch ein von der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung zu wählendes und aus sieben Mitgliedern der Bürgerschaft bestehendes Gremium ausgeübt (§ 75 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei und § 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes im Bereich der Strafverfolgung). Bei den Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss in der 16. Wahlperiode bestand Einvernehmen, dass die Kontrolle durch ein einziges Gremium ausgeübt werden soll.

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft steht der SPD-Fraktion das Vorschlagsrecht für drei Mitglieder, der GRÜNEN Fraktion für zwei Mitglieder sowie der CDU-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE jeweils für ein Mitglied zu.

Auf Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg wird hingewiesen. Danach wirkt die Staatsgewalt – und damit auch die Bürgerschaft – darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Carola Veit
Präsidentin